

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0722/2021

Abteilung: Umwelt, Forsten, Nachhaltigkeit und Klimaschutz **Bearbeiter/in:** Schwarz, Bernd, Dr.

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**
Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit	16.06.2021	öffentlich	Information

Betreff: Ergebnis der Prüfung zur „Neuaufstellung der Forsteinrichtungsplanung,“;
Prüfantrag der Kooperation im Stadtrat Speyer vom 27. September 2020

Referenz-Vorlage: 0541/2020

Ergebnis:

Der vom Ausschuss für Stadtklima, Umwelt und Nachhaltigkeit in der Sitzung am 18. Februar 2021 mehrheitlich (bei 3 Gegenstimmen SPD, keine Enthaltungen) beschlossene Prüfauftrag:

„Die Stadtverwaltung möge prüfen, ob die Voraussetzungen zur Beantragung eines neuen mittelfristigen Betriebsplanes (Forsteinrichtungswerk) für den Forstbetrieb der Stadt Speyer (Stadtwald und Bürgerhospitalwald) gegeben sind und soll, soweit dies der Fall ist, die Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes bei der oberen Forstbehörde beantragen“

ergab, dass weder die rechtlichen Grundlagen noch die fachlichen Einschätzungen die Neuaufstellung des Forsteinrichtungswerkes erforderlich machen.

Begründung:

Das aktuelle Forsteinrichtungswerk (FEW) ist die mittelfristige Betriebsplanung für den Stadt- und den Bürgerhospitalwald Speyer. Die Planung ist auf 10 Jahre ausgelegt und läuft bis zum 30. September 2025. Für das kommende Forsteinrichtungswerk, welches regulär zum 1. Oktober 2025 in Kraft tritt, stehen die Vorbereitungen spätestens ab dem Jahr 2023 an.

Bei der Prüfung durch die Verwaltung wurden

1. die rechtlichen Grundlagen herangezogen und geprüft

Dies sind, wie die Antragstellenden schon ausgeführt haben, die Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO) und die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten zum Verfahren der mittelfristigen Forst-Betriebsplanung (VV-Forst-Betriebsplanung).

In Beiden wird von "gravierenden Änderungen des Waldzustandes" als Voraussetzung für eine Revision gesprochen. Letztere, die VV, führt insbesondere folgende Beispiele an:

- a) erhebliche Veränderungen der von dem Betrieb bewirtschafteten Betriebsfläche (Flächenzu- und abgänge);
- b) erhebliche biotische oder abiotische Schadensereignisse;
- c) Beschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzung (z. B. bei großflächiger Ausweisung von Schutzgebieten).

Hierbei wären für den Speyerer Wald allenfalls b), die "biotischen oder abiotischen Schadensereignisse", zutreffend, die dazu auch noch erheblich sein müssten.

"Biotische Schadensereignisse" (Paarhufer, Kleinsäuger, Insekten und Spinnentiere, Pilze) sind, um nur eines zu nennen, zum Beispiel Borkenkäferbefall. Unter "Abiotischen Schadensereignissen" sind Sturm, Brand, Hitze zu verstehen.

Die Verwaltung möchte in diesem Zusammenhang auf die Kausalität, d.h. Ursache und Wirkung, verweisen. Abiotische Schadensereignisse sind in der Regel die Ursache für biotische Folgeerscheinungen.

Im Speyerer Wald ist, um bei dem Beispiel Borkenkäferbefall zu bleiben, Käferholz kein Thema. Das ist unseres Erachtens ein klares Indiz dafür, dass die Bewirtschaftungsweise, die durch das FEW vorgegeben ist, stimmig ist und es keiner Revision bedarf.

2. die Einschätzung der für Stadt- und Bürgerhospitalwald verantwortlichen Forstamtsleiterin des Forstamtes Pfälzer Rheinauen, Frau Monika Bub, eingeholt.

Den rechtlichen Grundlagen zufolge, müssten sich ihrer Auffassung nach, seit Beginn der Forsteinrichtung vor fünf Jahren, gravierende Änderungen des Waldzustandes ergeben haben. Dies wird aus fachlicher Sicht nicht gesehen. Gerade weil im Stadtwald vor 30 Jahren mit dem Aufbau strukturierter klimafester Wälder begonnen wurde, wurden die vergangenen drei Hitzejahre relativ glimpflich überstanden.

Was die Kostenfrage anbelangt, ist die Revision der Forsteinrichtung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für den Waldbesitzer kostenfrei. Da diese Voraussetzungen, wie erläutert, nicht vorliegen, müsste die Stadt die Kosten selbst tragen.

3. und als Ergänzung noch um die fachliche Einschätzung des Fachbeirates Naturschutz gebeten, welcher der Verwaltung als Fachgremium zur Verfügung steht

Der Fachbeirat Naturschutz hat sich in seiner Sitzung am 14. April 2021 mit dem Thema „Neuaufstellung des Forsteinrichtungswerkes“ befasst.

Der Beirat schließt sich dem Standpunkt der Verwaltung inhaltlich an.

Der Beiratsbeschluss bezieht sich neben der Einschätzung der Stadtverwaltung auch auf die fachliche Stellungnahme der Forstverwaltung. Das Argument dreier aufeinanderfolgender Trockenjahre greift angesichts eines längerfristigen Klimawandels zu kurz, um eine kurzfristige Revision der Forsteinrichtung incl. der Frage der Kostenübernahme zu begründen. Das dürfte sogar für die 10-jährige Periode nicht so einfach werden, auch wenn nach deren Ablauf belastbarer beurteilt werden kann.